4.2.4.3 Abschreibungen Verwaltungsvermögen

4.2.4.3.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 58 Abschreibungen und Wertminderung

¹ Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einer Wertminderung unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 6 Umfang des Globalbudget

¹ In das Globalbudget eines Aufgabenbereichs muss sämtlicher Aufwand eingerechnet werden, insbesondere auch derjenige für interne Verrechnungen, Umlagen, Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen.

§ 37 Anlagebuchhaltung

¹ Über die einzelnen Anlagen des Verwaltungs- und des Finanzvermögens ist eine detaillierte Anlagebuchhaltung zu führen.

§ 38 Nutzungsdauer für Abschreibungen

¹ Die Nutzungsdauer für das Verwaltungsvermögen richtet sich grundsätzlich nach den Anlagekategorien gemäss Anhang 1 dieser Verordnung.

² Eine abweichende Nutzungsdauer ist zulässig, wenn übergeordnetes Recht dies verlangt oder die effektive Lebensdauer einer Anlage kürzer ist als im Anhang 1 vorgesehen. Solche Abweichungen sind im Anhang zur Jahresrechnung zu kommentieren.

³ Abschreibungen sind erstmals im Jahr nach der Inbetriebnahme einer Anlage vorzunehmen.

4.2.4.3.2 Definition und Abgrenzung

Mit Abschreibungen wird dem Wertverlust von Positionen des Verwaltungsvermögens Rechnung getragen. Es werden nur betriebswirtschaftlich notwendige Abschreibungen vorgenommen. Finanzpolitische zusätzliche Abschreibungen sind nicht zulässig. Abschreibungen werden unterteilt in planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen.

Wertberichtigungen von Anlagen im Finanzvermögen (Marktwertanpassung) sind Teil des Finanzaufwandes und nicht Teil der Abschreibungen des Verwaltungsvermögens. Sie werden nicht in diesem Kapitel behandelt.

Wertberichtigungen von aktivierten Darlehen, Beteiligungen, Grundkapitalien und Investitionsbeiträgen im Verwaltungsvermögen sind Teil des Transferaufwandes. Sie werden nicht in diesem Kapitel behandelt.

Angaben zur Bewertung der Anlagen sind in den jeweiligen Kapiteln der Bilanz beschrieben. Die Standardnutzungsdauer der einzelnen Anlagen und die Informationen zur Führung der Anlagebuchhaltung können dem Kapitel 4.2.8 "Anlagebuchhaltung" entnommen werden.

² Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

² Die Anlagekategorien richten sich nach dem Anhang 1 dieser Verordnung.

4.2.4.3.3 Planmässige Abschreibungen

Die planmässige Abschreibung kommt auf Anlagen zur Anwendung, welche durch die Nutzung an Wert verlieren. Die planmässigen Abschreibungen werden durch die Nutzungsdauer je Anlagegut bestimmt. Sie werden durch die Anlagebuchhaltung berechnet und automatisch verbucht. Die Nutzungsdauer ist je Anlagekategorie oder je Anlage definiert.

4.2.4.3.4 Ausserplanmässige Abschreibungen (Wertminderung)

Ist auf eine Anlage im Verwaltungsvermögen eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert und folglich auch der Anlagerestwert in der Anlagebuchhaltung berichtigt (nicht zu verwechseln mit zusätzlichen Abschreibungen). Muss eine solche Wertminderung verbucht werden, so wird der Anlagerestwert auf die Restnutzungsdauer abgeschrieben. Das bedeutet, dass nach der Wertminderung die jährliche Abschreibung gegenüber der jährlichen Abschreibung vor Wertminderung reduziert wird.

4.2.4.3.5 Sachgruppen

Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen werden je nach Anlagekategorie in unterschiedlichen Sachgruppen verbucht. Diese detaillierten Informationen sind dem Kapitel 4.2.8 "Anlagebuchhaltung" zu entnehmen.

Sachgruppe	Bezeichnung
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
330	Sachanlagen VV
3300	Planmässige Abschreibungen Sachanlagen
3301	Ausserplanmässige Abschreibungen Sachanlagen
332	Abschreibungen immaterielle Anlagen
3320	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen
3321	Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen

Vorgaben und Informationen zu den einzelnen Sachgruppen sind dem Kontorahmen Erfolgsrechnung für Luzerner Gemeinden zu entnehmen.